



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 044/48-1.1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heeresdisziplinar-
gesetz geändert wird;

Allgemeines Begutachtungsver-
fahren - Versendung

J. Schenzl

Gesetzesentwurf	
Zl.	8-GE/19 84
Datum	2. Feb. 1984
Verteilt	1984-02-03 <i>frasser</i>

An die

Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom
6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für
Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen
des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeres-
disziplinalgesetz geändert wird, samt Erläuterungen.
Die Begutachtungsfrist endet am 2. März 1984.

Beilagen

1. Feber 1984
Für den Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

frasser

E N T W U R F

**Bundesgesetz vom 1984, mit dem das
Heeresdisziplinargesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ordnungsstrafen für Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, sind

- a) die Verwarnung,
- b) die Geldbuße,
- c) die Ausgangsbeschränkung bis zu sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
- d) das Ausgangsverbot bis zu sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
- e) die Ordnungshaft bis zu fünf Tagen."

2. Im § 13 Abs. 3 ist die Zitierung "Abs. 2 Z. 2 lit. b bis d" durch die Zitierung "Abs. 2 lit. c bis e" zu ersetzen; die Worte "bzw. nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971" haben zu entfallen.

3. § 39 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten eingesetzt ist, haben aus dem Kreise der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststelle in Verwendung stehenden Berufsoffiziere sowie aus dem Kreise der zeitverpflichteten Soldaten und der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten, auf die sich der Zuständigkeitsbereich der bei der jeweiligen Dienststelle eingesetzten Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten erstreckt, unter Bedachtnahme auf die Eignung und die dienstrechtliche Stellung dieser Heeresangehörigen, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) die weiteren Mitglieder der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten zu bestellen."

4. Der § 40 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Senate der Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, von denen, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, eines der weiteren Mitglieder Berufsoffizier und drei Unteroffiziere - nach Möglichkeit

zwei mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte - sein müssen; ist eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter, so müssen eines der vier weiteren Mitglieder Berufsoffizier, eines Unteroffizier und zwei Unteroffiziere oder Chargen - nach Möglichkeit mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte - oder Wehrmänner sein."

5. Der § 40 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die Senate der Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, Unteroffiziere - nach Möglichkeit einer mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte - sein müssen; ist eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter, so muß eines der weiteren Mitglieder Unteroffizier und eines Unteroffizier oder Charge - nach Möglichkeit mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte - oder Wehrmann sein."

6. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Gegen eine vorläufige Dienstenthebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Disziplinarvorgesetzte hat jede vorläufige Dienstenthebung ungesäumt der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Dienstenthebung ohne Verzug zu entscheiden hat; für diese Entscheidung gelten der Abs. 1 und der erste Satz des Abs. 2 sinngemäß. Die vorläufige Dienstenthebung endet mit dem Tag, an dem diese Entscheidung dem Betroffenen zugestellt wird."

7. § 65 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verfügung der Dienstenthebung, über die Beschränkung der Bezüge eines vom Dienst enthobenen Heeresangehörigen und über die Aufhebung der Dienstenthebung ohne mündliche Verhandlung. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung."

8. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Disziplinarstrafen für Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, sind

1. bei Offizieren, Unteroffizieren und Chargen

- a) der Verweis,
- b) die Geldbuße,
- c) die Ausgangsbeschränkung von sieben bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen,

- d) das Ausgangsverbot von sieben bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen,
 - e) die Disziplinarhaft bis zu 14 Tagen,
 - f) der Disziplinararrest bis zu 14 Tagen,
 - g) die Ausschließung von der Beförderung,
 - h) die Degradierung.
2. Bei Wehrmännern die in Z 1 genannten Disziplinarstrafen, ausgenommen die Degradierung."
9. Im § 72 Abs. 2 ist die Zitierung "Abs. 1 Z. 2 lit. a, b und c" durch die Zitierung "Abs. 1 Z 1 lit. c, d und e" zu ersetzen; die Worte "bzw. nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971" haben zu entfallen.
10. Im § 76 Abs. 2 ist das Wort "Prämie" durch das Wort "Monatsprämie" zu ersetzen; die Worte "bzw. nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971" haben zu entfallen.
11. Im § 77 Abs. 3 ist die Zitierung "§ 72 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b bzw. Z. 2 lit. a bis d" durch die Zitierung "§ 72 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

VORBLATT

Problem:

Bedarf nach Schließung einer Lücke, die sich aus dem Wirksamwerden eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (Aufhebung des § 72 Abs. 1 Z 2 lit. d des Heeresdisziplingesetzes) mit Ablauf des 31. Mai 1984 ergibt.

Ziel:

Novellierung des Heeresdisziplingesetzes im unbedingt notwendigen Umfang als vorläufige Maßnahme bis zur umfassenden Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechts.

Inhalt:

Schaffung eines einheitlichen Strafkatalogs für alle Soldaten, die Präsenzdienst leisten; Bedachtnahme auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 hinsichtlich der Dienstenthebung; Ergänzung der Regelung über die Bildung von Senaten der Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit Erkenntnis vom 21. Juni 1983, Zl. G 1/83-8, hat der Verfassungsgerichtshof den § 72 Abs. 1 Z 2 lit. d des geltenden Heeresdisziplinalgesetzes, betreffend den Disziplinararrest, mit Ablauf des 31. Mai 1984 aufgehoben. Nach der in der Begründung dieses Erkenntnisses dargelegten Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes wird durch die Androhung von Freiheitsstrafen nur für die Gruppe der Wehrmänner und Chargen, nicht aber auch für Offiziere und Unteroffiziere der Gleichheitssatz verletzt, woraus sich die Verfassungswidrigkeit der zitierten Bestimmung ergibt.

Durch diese Aufhebung wird die festgestellte Verfassungswidrigkeit aber nur hinsichtlich des Disziplinararrestes beseitigt, während der auf Wehrmänner und Chargen beschränkte Anwendungsbereich der Ordnungshaft bzw. der Disziplinarhaft, den die Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes gleichermaßen betrifft, unberührt bleibt. Damit würde ab 1. Juni 1984, ebenso wie durch die Lücke im geltenden System des Heeresdisziplinarrechts infolge eines ersatzlosen Wegfalls des Disziplinararrestes, ein nicht vertretbarer Rechtszustand entstehen. Es ist daher erforderlich, rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Aufhebung des § 72 Abs. 1 Z 2 lit. d leg.cit. entsprechende Vorsorgen zu treffen.

Vom Bundesministerium für Landesverteidigung wird derzeit eine umfassende Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechts vorbereitet. Um die sachgerechte Vorbereitung und parlamentarische Behandlung dieses Gesetzesvorhabens durch den erwähnten Aufhebungstermin nicht zu beeinträchtigen, soll dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zunächst für die Zeit zwischen dem 1. Juni 1984 und dem im Laufe des Jahres 1985 beabsichtigten Inkrafttreten des neuen Heeresdisziplinalgesetzes mit einer Novelle zum geltenden Heeresdisziplinalgesetz Rechnung getragen werden. Diese Novelle soll sich daher nur auf die im gegenständlichen Zusammenhang unbedingt notwendigen Änderungen beschränken.

Dazu zählt auch die Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Juli 1982, Zl. G 49/81-14, zu den §§ 97 Z 2 und 3 und 112 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979. Dem § 112 Abs. 3 leg. cit. entspricht der § 64 Abs. 3 des Heeresdisziplinalgesetzes, dessen Verfassungsmäßigkeit derzeit Gegenstand einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof ist. Durch eine Gesetzesänderung analog zur Neufassung des § 112 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983 soll daher auch im Heeresdisziplinalgesetz die Rechtslage im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bereinigt werden.

Schließlich ergibt sich aus dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, nach dem u. a. an die Stelle der Dienstleistung als zeitverpflichteter Soldat die neue Präsenzdienstleistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat tritt, für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Heeresdisziplingesetzes auch noch die Notwendigkeit einer Ergänzung der Regelung über die Zusammensetzung der Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten durch Beamte in Unteroffiziersfunktion. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorgesehenen Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten").

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 2):

Die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1983, Zl. G 1/83-8, mit welchem der § 72 Abs. 1 Z 2 lit. d des geltenden Heeresdisziplingesetzes aufgehoben wurde, ausgeführte Problematik bezieht sich auf alle freiheitsentziehenden Ordnungs- und Disziplinarstrafen. Mit der vorgesehenen Neufassung soll der Strafkatalog der Ordnungsstrafen für alle Soldaten, die Präsenzdienst leisten, vereinheitlicht werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel I Z 8). Demnach sollen künftig die Ordnungsstrafen Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot und Ordnungshaft auch über Offiziere und Unteroffiziere, die Ordnungsstrafe Geldbuße auch über Chargen und Wehrmänner verhängt werden können.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 3):

Unter Bedachtnahme auf die durch Art. I Z 1 bewirkte Änderung bzw. auf die mit dem Inkrafttreten der Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 385, eingetretene Änderung der Rechtslage sollen die Zitierungen angepaßt werden.

Zu Z 3, 4 und 5 (§ 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 5 und 6):

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 wird unter anderem das bisherige Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat im Wege einer mehrjährigen Übergangsphase durch den Wehrdienst als Zeitsoldat ersetzt. Gemäß Art. VII des genannten Gesetzes gelten für zeitverpflichtete Soldaten, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1983 endet, die ihr Dienstverhältnis betreffenden Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 und des Heeresgebührengesetzes jeweils in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 weiter.

Da es infolge des sukzessiven Ausscheidens von zeitverpflichteten Soldaten in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein wird, aus diesem Personenkreis die

notwendige Zahl von Mitgliedern der Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten in der für die Bildung der Senate gemäß § 40 Abs. 5 und 6 des Heeresdisziplingesetzes erforderlichen dienstrechtlichen Stellung zu bestellen, sollen künftig auch Beamte in Unteroffiziersfunktion (§ 11 des Wehrgesetzes 1978) zu Mitgliedern dieser Disziplinarkommission bestellt werden dürfen (§ 39 Abs. 3). Weiters soll es aus den angeführten Gründen zulässig sein, daß die weiteren Mitglieder der Senate, die bisher Chargen oder Wehrmänner sein mußten, künftig auch Unteroffiziere sein dürfen (§ 40 Abs. 5 und 6).

Zu Z 6 (§ 64 Abs. 3):

Nach der bisherigen Rechtslage kann der Disziplinarvorgesetzte aus den im § 64 Abs. 1 und 2 genannten Gründen die vorläufige Dienstenthebung eines Heeresangehörigen verfügen. Der Disziplinarvorgesetzte hat diese vorläufige Dienstenthebung der Disziplinarkommission mitzuteilen, welche die Enthebung zu bestätigen oder aufzuheben hat.

Mit Beschluß vom 28. September 1983, Zl. A 30/83-1, stellte der Verwaltungsgerichtshof beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den zweiten Satz des § 64 Abs. 3 des Heeresdisziplingesetzes, welcher die genannte Überprüfung der Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten durch die Disziplinarkommission regelt, als verfassungswidrig aufzuheben. Der Verwaltungsgerichtshof führte im wesentlichen dazu aus, daß Disziplinarvorgesetzter gemäß § 34 des Heeresdisziplingesetzes neben den Kommandanten der Truppenkörper und Heereskörper der Armeekommandant und schließlich der Bundesminister für Landesverteidigung sei. Eine Bestätigung oder Aufhebung einer vom Disziplinarvorgesetzten, gegebenenfalls also auch vom Bundesminister für Landesverteidigung verfügten vorläufigen Dienstenthebung stelle eine Überprüfung dieser Maßnahme durch die Disziplinarkommission dar. Diese Kontrolle des Bundesministers für Landesverteidigung durch die Disziplinarkommission sei jedoch mit der durch Art. 19 B-VG vorgesehenen verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesministers für Landesverteidigung als ein oberstes Organ nicht vereinbar.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Juli 1982, Zl. G 49/81-14, wurden die analogen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über die Suspendierung (§§ 97 Z 2 und 3 und 112 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) auf Grund der obgenannten Erwägungen als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Neuregelung, welche der entsprechenden Regelung im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 nachgebildet ist, soll diese Problematik insofern beseitigen, als durch den Disziplinarvorgesetzten zunächst

nur eine vorläufige Dienstenthebung verfügt werden kann; gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Disziplinarvorgesetzte hat diese Verfügung ungesäumt der Disziplinarkommission mitzuteilen. Die Disziplinarkommission hat nun ohne Verzug zu entscheiden, ob aus den im § 64 Abs. 1 oder 2 genannten Gründen die Dienstenthebung zu verfügen ist. Mit dem Tage dieser Entscheidung soll die vorläufige Dienstenthebung ex lege außer Kraft treten. Durch die vom Wortlaut des § 112 Abs. 3 zweiter Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 abweichende Formulierung soll klargestellt werden, daß der für das Außerkrafttreten maßgebliche Zeitpunkt die Zustellung an den von der vorläufigen Dienstenthebung Betroffenen ist und nicht etwa der Zeitpunkt des Wirksamwerdens gegenüber dem Disziplinaranwalt. Die bisherige Bestimmung, wonach die vorläufige Dienstenthebung durch den Vorgesetzten, der sie verhängt hat, und von jedem höheren Vorgesetzten außer Kraft gesetzt werden kann, soll entfallen, um zu verhindern, daß der Entscheidung der Disziplinarkommission durch eine Behebung der vorläufigen Dienstenthebung die Grundlage entzogen würde.

Die Regelung, nach welcher die Disziplinarkommission jederzeit eine Dienstenthebung aus den im Abs. 4 genannten Gründen verfügen kann, bleibt unberührt.

Zu Z 7 (§ 65 Abs. 3):

Die Neuordnung der Dienstenthebung im § 64 Abs. 3 erfordert eine entsprechende Anpassung im § 65 Abs. 3. Überdies soll im vorletzten Satz klargestellt werden, daß sowohl dem Beschuldigten als auch dem Disziplinaranwalt das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission zusteht.

Zu Z 8 (§ 72 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Neufassung soll aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Gründen ein einheitlicher Strafkatalog für alle Soldaten, die Präsenzdienst leisten, geschaffen werden. Demnach sollen künftig die Disziplinarstrafen Ausgangsbeschränkung, Ausgangsverbot, Disziplinarhaft und Disziplinararrest auch über Offiziere und Unteroffiziere, die Disziplinarstrafen Verweis und Geldbuße auch über Chargen und Wehrmänner verhängt werden können.

Zu Z 9, 10 und 11 (§ 72 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 77 Abs. 3):

Unter Bedachtnahme auf die durch Art. I Z 7 bewirkte Änderung und auf die mit dem Inkrafttreten der Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 385, eingetretene Änderung der Rechtslage sollen die Zitierungen angepaßt werden; im § 76 Abs. 2 soll überdies - im Hinblick auf eine Änderung des Heeresgebührengesetzes - der Ausdruck "Prämie" durch "Monatsprämie" ersetzt werden.

Zu Artikel II

Im Hinblick auf das Wirksamwerden der Aufhebung des § 72 Abs. 1 Z 2 lit. d des Heeresdisziplingesetzes durch den Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 31. Mai 1984 soll die gegenständliche Novelle mit 1. Juni 1984 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehene Novelle sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Entwurf

geltende Fassung

§ 13(2) Ordnungstrafen für Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, sind

- a) die Verwarnung,
- b) die Geldbuße,
- c) die Ausgangsbeschränkung bis zu sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
- d) das Ausgangsverbot bis zu sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
- e) die Ordnungshaft bis zu fünf Tagen.

§ 13. (3) Soweit die im Abs. 2 lit. c bis e genannten Ordnungstrafen bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckt werden können, tritt an ihre Stelle eine Geldstrafe. Diese Geldstrafe beträgt für jeden Tag

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) einer Ausgangsbeschränkung | 20 v.H. |
| b) eines Ausgangsverbotes | 30 v.H. |
| c) einer Ordnungshaft | 50 v.H. |

der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung als Taggeld oder nach § 5 des Heeresgebührengesetzes für einen Tag, gebühren; das Ausmaß der Geldstrafe hat jedoch im einzelnen Falle insgesamt mindestens zehn Schilling zu betragen.

§ 13(2) Ordnungstrafen für Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, sind

1. bei Offizieren und Unteroffizieren die im Abs. 1 genannten Ordnungstrafen,
2. bei Chargen und Wehrmännern
 - a) die Verwarnung,
 - b) die Ausgangsbeschränkung bis zum Höchstausmaß von sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
 - c) das Ausgangsverbot bis zum Höchstausmaß von sieben aufeinanderfolgenden Tagen,
 - d) die Ordnungshaft bis zum Höchstausmaß von fünf Tagen.

§ 13(3) Soweit die im Abs. 2 Z. 2 lit. b bis d genannten Ordnungstrafen bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckt werden können, tritt an ihre Stelle eine Geldstrafe. Diese Geldstrafe beträgt für jeden Tag

- a) einer Ausgangsbeschränkung 20 v. H.,
- b) eines Ausgangsverbotes 30 v. H.,
- c) einer Ordnungshaft 50 v. H.

der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung bzw. nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 als Taggeld oder nach § 5 des Heeresgebührengesetzes für einen Tag gebühren; das Ausmaß der Geldstrafe hat jedoch im einzelnen Falle insgesamt mindestens zehn Schilling zu betragen.

§ 39.(3) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten eingesetzt ist, haben aus dem Kreise der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststelle in Verwendung stehenden Berufsoffiziere sowie aus dem Kreise der zeitverpflichteten Soldaten und der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten, auf die sich der Zuständigkeitsbereich der bei der jeweiligen Dienststelle eingesetzten Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten erstreckt, unter Bedachtnahme auf die Eignung und die dienstrechtliche Stellung dieser Heeresangehörigen, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) die weiteren Mitglieder der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten zu bestellen.

§ 40.(5) Die Senate der Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, von denen, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, eines der weiteren Mitglieder Berufsoffizier und drei Unteroffiziere - nach Möglichkeit zwei mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte - sein müssen; ist eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter, so müssen eines der vier weiteren Mitglieder Berufsoffizier, eines Unteroffizier und zwei Unteroffiziere oder Chargen - nach Möglichkeit mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte - oder Wehrmänner sein.

§ 39.(3) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten eingesetzt ist, haben aus dem Kreise der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststelle in Verwendung stehenden Berufsoffiziere sowie aus dem Kreise der zeitverpflichteten Soldaten, auf die sich der Zuständigkeitsbereich der bei der jeweiligen Dienststelle eingesetzten Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten erstreckt, unter Bedachtnahme auf die Eignung und die dienstrechtliche Stellung dieser Heeresangehörigen, auf die jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate (§ 40) die weiteren Mitglieder der Disziplinaroberkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten zu bestellen.

§ 40.(5) Die Senate der Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, von denen, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, eines der weiteren Mitglieder Berufsoffizier und drei Unteroffiziere — nach Möglichkeit einer mit dem höchsten Dienstgrad für zeitverpflichtete Unteroffiziere und zwei mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte — sein müssen; ist eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter, so müssen eines der vier weiteren Mitglieder Berufsoffizier, eines Unteroffizier — nach Möglichkeit mit dem höchsten Dienstgrad für zeitverpflichtete Unteroffiziere — und zwei Chargen — nach Möglichkeit mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte — oder Wehrmänner sein.

§40. (6) Die Senate der Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, Unteroffiziere - nach Möglichkeit einer mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte - sein müssen; ist eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter, so muß eines der weiteren Mitglieder Unteroffizier und eines Unteroffizier oder Charge - nach Möglichkeit mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte - oder Wehrmann sein.

§40. (6) Die Senate der Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten bestehen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die, wenn ein Unteroffizier Beschuldigter ist, Unteroffiziere — nach Möglichkeit einer mit dem höchsten Dienstgrad für zeitverpflichtete Unteroffiziere und einer mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte — sein müssen; ist eine Charge oder ein Wehrmann Beschuldigter, so muß eines der weiteren Mitglieder Unteroffizier — nach Möglichkeit mit dem höchsten Dienstgrad für zeitverpflichtete Unteroffiziere — und eines Charge — nach Möglichkeit mit dem gleichen Dienstgrad wie der Beschuldigte — oder Wehrmann sein.

§64. (3) Gegen eine vorläufige Dienstenthebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Disziplinarvorgesetzte hat jede vorläufige Dienstenthebung ungesäumt der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Dienstenthebung ohne Verzug zu entscheiden hat; für diese Entscheidung gelten der Abs. 1 und der erste Satz des Abs. 2 sinngemäß. Die vorläufige Dienstenthebung endet mit dem Tag, an dem diese Entscheidung dem Betroffenen zugestellt wird.

§64(a) Gegen eine vorläufige Dienstenthebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Disziplinarvorgesetzte hat jedoch jede vorläufige Dienstenthebung ungesäumt der Disziplinarkommission mitzuteilen, die ohne Verzug die Enthebung zu bestätigen oder aufzuheben hat. Eine von der Disziplinarkommission noch nicht bestätigte Enthebung vom Dienst kann von dem Vorgesetzten, der sie verhängt hat, und von jedem höheren Vorgesetzten außer Kraft gesetzt werden.

§65. (3) Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verfügung der Dienstenthebung, über die Beschränkung der Bezüge eines vom Dienst enthobenen Heeresangehörigen und über die Aufhebung der Dienstenthebung ohne mündliche Verhandlung. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§65(s) Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verfügung der Dienstenthebung, Bestätigung oder Aufhebung einer vorläufigen Dienstenthebung und über die Beschränkung der Bezüge eines vom Dienst enthobenen Heeresangehörigen ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung der Disziplinarkommission kann binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 72 (1) Disziplinarstrafen für Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, sind

1. bei Offizieren, Unteroffizieren und Chargen
 - a) der Verweis,
 - b) die Geldbuße,
 - c) die Ausgangsbeschränkung von sieben bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen,
 - d) das Ausgangsverbot von sieben bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen,
 - e) die Disziplinarhaft bis zu 14 Tagen,
 - f) der Disziplinararrest bis zu 14 Tagen,
 - g) die Ausschließung von der Beförderung,
 - h) die Degradierung.
2. Bei Wehrmännern die in Z 1 genannten Disziplinarstrafen, ausgenommen die Degradierung.

§ 72 (2) Soweit die im Abs. 1 Z. 1 lit. c, d und e genannten Disziplinarstrafen bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckt werden können oder die Disziplinarstrafe Disziplinararrest bis zur Entlassung des Beschuldigten aus dem Präsenzdienst noch nicht rechtskräftig ist, tritt an die Stelle dieser Strafen eine Geldstrafe. Ist die Disziplinarstrafe Disziplinararrest infolge eines zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vollstreckungshindernisses (§ 10 a Abs. 2) nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckbar, so tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe oder ihres nicht mehr vollstreckbaren Teiles gleichfalls eine Geldstrafe. Die Geldstrafe beträgt für jeden Tag

a) einer Ausgangsbeschränkung	20 v.H.
b) eines Ausgangsverbotes	30 v.H.
c) einer Disziplinarhaft	70 v.H.
d) eines Disziplinararrestes	100 v.H.

§ 72. (1) Disziplinarstrafen, die über Präsenzdienst leistende Heeresangehörige verhängt werden können, sind

1. bei Offizieren und Unteroffizieren
 - a) der Verweis,
 - b) die Geldbuße,
 - c) die Ausschließung von der Beförderung,
 - d) die Degradierung;
2. bei Chargen
 - a) die Ausgangsbeschränkung von sieben bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen,
 - b) das Ausgangsverbot von sieben bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen,
 - c) die Disziplinarhaft bis zu 14 Tagen,
 - d) der Disziplinararrest bis zu 14 Tagen,
 - e) die Ausschließung von der Beförderung,
 - f) die Degradierung;
3. bei Wehrmännern die in Z. 2 genannten Disziplinarstrafen, ausgenommen die Degradierung.

§ 72 (2) Soweit die im Abs. 1 Z. 2 lit. a, b und c genannten Disziplinarstrafen bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckt werden können oder die Disziplinarstrafe Disziplinararrest bis zur Entlassung des Beschuldigten aus dem Präsenzdienst noch nicht rechtskräftig ist, tritt an die Stelle dieser Strafen eine Geldstrafe. Ist die Disziplinarstrafe Disziplinararrest infolge eines zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vollstreckungshindernisses (§ 10 a Abs. 2) nicht oder nicht mehr zur Gänze vollstreckbar, so tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe oder ihres nicht mehr vollstreckbaren Teiles gleichfalls eine Geldstrafe. Die Geldstrafe beträgt für jeden Tag

a) einer Ausgangsbeschränkung	..	20 v. H.,
b) eines Ausgangsverbotes	30 v. H.,
c) einer Disziplinarhaft	70 v. H.,
d) eines Disziplinararrestes	100 v. H.

der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach dem § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung als Taggeld und nach § 5 des Heeresgebührengesetzes für einen Tag gebühren; das Ausmaß der Geldstrafe hat jedoch im einzelnen Falle insgesamt mindestens zehn Schilling zu betragen.

der Barbezüge, die dem Wehrpflichtigen nach dem § 4 des Heeresgebührengesetzes in der geltenden Fassung bzw. nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 als Taggeld und nach § 5 des Heeresgebührengesetzes für einen Tag gebühren; das Ausmaß der Geldstrafe hat jedoch im einzelnen Falle insgesamt mindestens zehn Schilling zu betragen.

§ 76.(2) Der Disziplinararrest besteht in der Verschließung des Bestraften in einem Haftraum während der ganzen Strafdauer. Für die Dauer der Vollstreckung des Disziplinararrestes hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Dienstgradzulage und Monatsprämie nach dem Heeresgebührengesetz in der geltenden Fassung. Die Bestrafung mit Disziplinararrest hat die Verlängerung des Präsenzdienstes um die im Disziplinararrest verbrachte Zeit und um die zur Strafvollstreckung allenfalls noch erforderliche Zeit zur Folge.

§76.(2) Der Disziplinararrest besteht in der Verschließung des Bestraften in einem Haftraum während der ganzen Strafdauer. Für die Dauer der Vollstreckung des Disziplinararrestes hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Dienstgradzulage und Prämie nach dem Heeresgebührengesetz in der geltenden Fassung bzw. nach Art. XI Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971. Die Bestrafung mit Disziplinararrest hat die Verlängerung des Präsenzdienstes um die im Disziplinararrest verbrachte Zeit und um die zur Strafvollstreckung allenfalls noch erforderliche Zeit zur Folge.

§ 77.(3) Erachtet die Disziplinarkommission, daß das Dienstvergehen nicht mit einer der beiden im Abs. 2 genannten Disziplinarstrafen zu ahnden sei, so hat sie eine der anderen Disziplinarstrafen, die im § 72 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f genannt sind, zu verhängen.

§77.(3) Erachtet die Disziplinarkommission, daß das Dienstvergehen nicht mit einer der beiden im Abs. 2 genannten Disziplinarstrafen zu ahnden sei, so hat sie eine der anderen Disziplinarstrafen, die im § 72 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b bzw. Z. 2 lit. a bis d genannt sind, zu verhängen.“